



Herrn
Franz Schaumberger
Haagen 16
4421 Aschach an der Steyr

Gemeinderatssitzung vom 14.3.2010 – Anfragen

Lieber Franz!

Gerne beantworte ich deine schriftliche Anfrage wie folgt:

Zu 1) Wartehaus im Bereich „Miglbauer – Garstenauer“

Deine Antworten geben mir keinen Aufschluss darüber, ob Du ein Wartehaus in diesem Bereich überhaupt befürwortest!

Daher meine einfache Frage, bist Du an einem Wartehaus in diesem Bereich überhaupt interessiert?

Falls ja:

- wirst Du mit der Familie Garstenauer über einen Grundkauf bzw. Grundpacht Kontakt aufnehmen?
- wirst Du ev. mit weiteren Grundeigentümern im unmittelbaren Bereich Kontakt aufnehmen?
- Sind bauliche Maßnahmen (Busbucht, Ortstafelverlegung, ...) überhaupt notwendig?
- Kannst Du finanzielle Mittel dafür berücksichtigen?

Falls nein: ersuche ich um Information

Antwort:

Verweise auf die Stellungnahme GR 14.3.2010

- Finanzielle Mittel sind keine vorhanden, Kontakt werde ich keinen mehr herstellen, ob bauliche Maßnahmen notwendig sind kann ich nicht sagen (Angelegenheit des Landes)

Zu 3) Gehsteigerrichtung Saaßer Landesstraße

Lag zu irgendeinem Zeitpunkt bzw. liegt für dieses Vorhaben ein aufsichtsbehördlich genehmigter Finanzierungsplan vor?

Antwort:

- Kann ich nicht sagen, liegt nicht an mir, sondern an der Entscheidung des Gemeinderates bzw. an der Finanzierbarkeit.

4) Erstellung eines kommunalen Energiekonzeptes

- Kannst Du Dir vorstellen – vorausgesetzt es gibt dafür Interessenten – an eine Gruppe von „Interessierten Aschachern“ einen Auftrag von Seiten der Gemeinde darüber zu erteilen?
- Anhang 2 gibt dazu mehr Informationen

Antwort:

- Nein, hat sich mit dem GR Beschluss vom 14.3.2010 erübrigt.

5) Windräder der Projektgruppe Arche Noah

- Kannst Du Dir vorstellen, befristete Genehmigungen für Mastenlängen bis 30 m Höhe für Testzwecke zu erteilen?
- Sprich: Die Windernte sollte nicht wie derzeit in 8 m Narbenhöhe erfolgen sondern in 28 m!

Antwort:

- Nein – ich werde keine befristete Genehmigungen ohne Zustimmung des Landes erteilen.
- Änderungen des Flächenwidmungsplanes fallen nicht in meine Kompetenz!

6) Neubau Gemeindezentrum

- Liegt dafür ein aufsichtsbehördlich genehmigter Finanzierungsplan vor?
- Bejahenfalls seit wann? Bzw. ersuche ich um zur Verfügung Stellung einer Kopie dessen.
- In der KW 9 fand unter anderem eine Besprechung in Linz (oder wo auch immer) mit den Verantwortlichen von Seiten des Landes OÖ inkl. des Architekten Schmidt statt. Wer waren die Teilnehmer von Seiten der Gemeinde Aschach/Steyr (ersuche um taxative Auflistung) bzw. wer war von „Aschacher Seite“ noch dabei?
- Dir ist bekannt (siehe Bauausschusssitzungsprotokoll), dass ich als Mitglied des Gemeinderates, Gemeindevorstandes, des Bauausschusses und des Aufsichtsrates des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr verpflichtet bin aktiv mitzuarbeiten!
Warum erhielt ich auf meine Anfrage (siehe Bauausschusssitzungsprotokoll), ob ich an diesem Termin ebenfalls teilnehmen dürfe, keine Antwort? Deine Haltung hinderte mich an der Ausübung meiner Pflichten – dies liegt somit in Deinem Verantwortungsbereich!
- Seit der damaligen Durchführung des Architektenwettbewerbs für das Projekt Martinshof haben sich die Rahmenbedingungen gavierend geändert (Martinshof --> nunmehr Gemeindezentrum ...). Ist es rechtlich möglich, diesen wieder „neu“ zu starten oder wäre es nicht zwingend notwendig, diesen zur Gänze neu auszuschreiben (zurück an den Start – bitte beachte die rechtlichen Grundlagen dazu!)?
- Wann wird es die erste Sitzung des Martinshofausschusses geben, oder wird dieser „aufgelöst“?

Antwort:

- Aufsichtsbehördlich genehmigter Finanzierungsplan liegt nicht vor.

9) Straßenbeleuchtung

Ist es richtig, dass die „Aschacher Strassenlaternen“ mittels einer Form von Kauf-Leasing finanziert werden?

Wie hoch ist die Anschlußleistung einer Straßenlaterne, bzw. welche Lampen sind in Verwendung und weiters welche elektrische Anschlussleistung hat eine Lampe?

Wie viele Straßenlaternen hat Aschach nun?

Wie hoch ist der aktuelle Stromtarif (Kosten je KW) für Bereitstellung bzw. Leistungsstrom? Falls es weitere „Nebenkosten“ gibt bitte mir diese ebenfalls mitteilen.

Gibt es eine Vorschrift, dass Straßenlaternen bei Dunkelheit immer eingeschaltet werden müssen? Falls ja welche? (bitte mir diese zur Verfügung stellen)

Gibt es eine Vorschrift über eine „Mindestausleuchtung“? Falls ja welche? (bitte mir diese ebenfalls zur Verfügung stellen)

Antwort:

- Es ist richtig, dass die „Aschacher-Strassenlaternen“ mittels einer Kauf-Leasing Variante finanziert wurden.
- Die Anschlussleistung einer Laterne mit den neuen Leuchtmitteln und der „Nachtreduzierung“ sind:
 - Leuchten mit 100 Watt werden auf 70 Watt
 - Leuchten mit 70 Watt werden auf 50 Watt
 - Leuchten mit 50 Watt werden auf 35 Watt reduziert
- Wir haben insgesamt 303 Straßenlaternen
- Bezüglich Ö-Normen schicke ich dir das Schreiben der Fa. YIT mit.
- Die Sanierung bzw. der Ausbau der Straßenbeleuchtung wurde in der Prüfungsausschusssitzung am 15.12.2009 eingehend behandelt.

Mit freundlichen Grüßen



Karl Bogengruber
Bürgermeister

Geschäftsordnung für Kollegialorgane

Auszug

(6) Der Bürgermeister hat in einem eigenen Tagesordnungspunkt die gesetzlichen Berichtspflichten gegenüber dem Gemeinderat wahrzunehmen (§§ 56 Abs. 2 Z 11, 56 Abs. 2 Z 9 O.ö. GemO 1990, idF LGBl. 137/2007, sowie § 355 GewO).

§ 3

Einsicht in die Sitzungsunterlagen durch den Fraktionsobmann

(§ 18a Abs. 5 O.ö. GemO. 1990 idF LGBl. 137/2007)

(1) Der Fraktionsobmann ist berechtigt, hinsichtlich jener Angelegenheiten, die im Gemeindevorstand, im Gemeinderat oder in dessen Ausschüssen zu behandeln sind und die auf der Einladung für die nächste Sitzung des jeweiligen Kollegialorgans, in dem seine Fraktion vertreten ist, als Tagesordnungspunkte aufscheinen, beim Amtsleiter, beim zuständigen Abteilungsleiter und beim zuständigen Sachbearbeiter die zur Behandlung einer solchen Angelegenheit notwendigen Unterlagen einzusehen, sich Aufzeichnungen zu machen und die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Dieses Informationsrecht umfasst auch die Einsichtnahme in generelle Erlässe der Aufsichtsbehörde. Auf seinen Antrag sind Kopien einzelner Aktenbestandteile, welche die Grundlage für die Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit im Gemeindevorstand, im Gemeinderat oder in dessen Ausschüssen bilden, auf Kosten der Gemeinde anzufertigen und spätestens zwei Tage vor der entsprechenden Sitzung zu übergeben. Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit bleiben hiedurch unberührt. § 18 Abs. 3 letzter Satz O.ö. GemO 1990, idF LGBl 137/2007, gilt sinngemäß.

(2) Zur Wahrnehmung seiner Rechte gem. Abs. 1 kann sich der Fraktionsobmann von einem Mitglied oder Ersatzmitglied des Gemeinderats vertreten lassen. Er hat diese Person der Gemeinde schriftlich bekannt zu geben. Sofern nicht etwas anderes der Gemeinde bekannt gegeben wird, gilt die Vertretung für die gesamte Funktionsperiode.

(3) Die Wahrnehmung der Rechte nach Abs. 1 sowie der im Zusammenhang mit der Funktionsausübung stehende Schriftverkehr zwischen dem Gemeindeamt und den Fraktionen bzw. den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeinderats, insbesondere die Übermittlung von Sitzungseinladungen und Verhandlungsschriften hat auf Antrag und nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise zu erfolgen.

§ 4

Allgemeines Unterrichtsrecht der Gemeinderatsmitglieder

(§ 18 Abs. 3 O.ö. GemO 1990 idF LGBl. 137/2007)

Die Mitglieder des Gemeinderats haben das Recht, sich während der Amtsstunden beim Amtsleiter bzw. zuständigen Abteilungsleiter über alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde inklusive der generellen Erlässe der Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Dieses Recht umfasst nicht das Recht auf Akteneinsicht. Die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit sowie das Informationsrecht zur Vorbereitung auf Sitzungen des Gemeinderats gem. § 3 Abs. 1 werden dadurch nicht berührt.

§ 5

Anwesenheitspflicht - Befreiung

(§ 47 O.ö. GemO. 1990)

(1) Die Mitglieder des Gemeinderats haben an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Mitglieder des Gemeinderats, die am Erscheinen zu einer Sitzung verhindert sind, haben den Bürgermeister unter Mitteilung des Grundes der Verhinderung davon unverzüglich zu benachrichtigen. Der Bürgermeister hat in diesem Fall sofort Ersatzmitglieder einzuberufen.

Monika Steinmair

Von: Stutterecker Johann [Johann.Stutterecker@yit.at]
Gesendet: Montag, 19. April 2010 13:21
An: Monika Steinmair
Betreff: AW: Straßenbeleuchtung
Anlagen: Notwendige Angaben für die Projektierung von Straßenbeleuchtungsanlagen.pdf

Sehr geehrte Frau Steinmair,

für die Planung und Errichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen gibt es grundsätzlich die Norm EN 13201 Teil 1 bis 4.

Die Norm EN 13201-Teil 1 definiert die Auswahl der Beleuchtungsklassen in Abhängigkeit der Fahrgeschwindigkeit, Verkehrsaufkommen, Benutzer, Anzahl der Kreuzungen etc.

Teil 2 definiert die Gütemerkmale, Teil 3 definiert die Berechnung der Gütemerkmale, Teil 4 definiert die Messung der Gütemerkmale.

Konfliktzonen (Kreuzungen, Kreisverkehr, Straßenengen, Haltestellen etc.) sind in der Norm O 1051 definiert und bei der Lichtplanung gesondert zu betrachten.

Vielleicht ist es einfacher Ihr mögliches Problem mir mit zu teilen um Sie beraten zu können.

Grundsätzlich sind die Normen beim Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1020 Wien erhältlich (www.on-norm.at).

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Ing. Johann Stutterecker
Vertriebstechniker, Projektleiter

YIT Austria GmbH
1230 Wien, Oberlaaer Straße 331
FN 309157 v, Handelsgericht Wien, Sitz: Wien

Tel: +43 (0) 50606-4297
Fax: +43 (0) 50606-8241
Mobil: +43 (0) 664 233 50 63
Email: Johann.Stutterecker@yit.at
Homepage: www.yit.at



Together we can do it!

Von: Monika Steinmair [mailto:steinmair@aschach-steyr.ooe.gv.at]
Gesendet: Montag, 19. April 2010 12:03
An: Stutterecker Johann
Betreff: Straßenbeleuchtung

Sehr geehrter Herr Stutterecker,

da ich ja Herrn Gruber und Herrn Ritter nicht mehr erreichen kann habe ich eine Bitte an Sie.

Herr Ritter hat uns damals informiert, dass es Normen für eine „Verkehrsbeleuchtung“ gibt (Abstände, Ausleuchtung etc). Nach diesen Normen haben wir ja unsere Beleuchtung konzipiert. Auch soll ja in der Nacht die Beleuchtung nicht ausgeschaltet werden. Können Sie mir diese Normen zur Verfügung stellen oder mir sagen wie ich diese erhalte? Bräuchte diese dringend.

Notwendige Angaben für die Projektierung von Straßenbeleuchtungsanlagen

- Nutzer – Hauptnutzer, andere zugelassene Nutzer, ausgeschlossene Nutzer (Motorisierter Verkehr, langsam fahrende Fahrzeuge, Radfahrer, Fußgänger)
- Durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV)
- Tatsächlich gefahrene Geschwindigkeiten (>60; >30 und <=60; >5 und <=30; Schrittgeschwindigkeit)
- Trennung der Richtungsfahrbahnen (ja / nein)
- Art der Knotenpunkte (Anschlußstelle / Kreuzung)
- Kreuzungsdichte (< 3 Kreuzungen / km oder >= 3 Kreuzungen pro km)
- Betrachtete Fläche
- Ist die betrachtete Fläche Konfliktzone (ja / nein)
- Umgebungsleuchtdichte / Helligkeit (ländliche Umgebung / städtische Umgebung / Stadtzentrum)
- Angrenzende Verkehrsflächen
- Verkehrsfluß Radfahrer und Fußgeher (normal / hoch)
- Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung vorhanden (ja / nein)
- Abstand zwischen Anschlußstellen, Entfernung zwischen Brücken (>3km / <=3km)
- Schwierigkeit der Fahraufgabe (normal / höher als normal)
- Parkende Fahrzeuge (vorhanden / nicht vorhanden)
- Erkennung von Gesichtern (notwendig / nicht notwendig)
- Kriminalitätsrisiko (normal / höher als normal)
- Komplexität des Gesichtsfeldes (normal / höher als normal)
- Haupt Wittertyp (trocken / naß)

Weitere Punkte sollten noch geklärt werden:

- Gewünschte Farbwiedergabe

Der Norm entsprechend muß die Farbwiedergabe den Anforderungen entsprechen, damit das Führen von Kraftfahrzeugen, die Orientierung der Fußgänger, die Identifikation von Personen oder Objekten gewährleistet ist.

Vorgangsweise nach Zusammenstellung der geforderten Daten:

- a) Definition der öffentlichen Verkehrsfläche in einer oder mehreren zu betrachtenden Flächen und Auswahl der Beleuchtungssituation (5.1);
- b) Wahl der Tabelle, die der Situation entspricht (siehe Anhang A);
- c) Detaillierte Definition der betrachteten Fläche (siehe 5.2 und 5.3);
- d) Auswahl des erforderlichen Bereichs der Beleuchtungsklassen;
- e) Auswahl einer Beleuchtungsklasse;
- f) Auswahl der Gütemerkmale der Beleuchtung für die ausgewählte(n) Beleuchtungsklasse(n);
- g) Beachtung der allgemeinen Anforderungen (siehe Abschnitt 6).

Anmerkungen beziehen sich auf EN 13201-1